

**Beilage XXI.****Bericht**

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Stellungnahme des Landtages zu einem von mehreren Reichsratsabgeordneten von Niederösterreich und Steiermark im Abgeordnetenhaus eingebrachten Gesetzentwurfe wegen Regelung der Vermarkung der Eigentums Grenzen.

**Hoher Landtag!**

Die Anregung zur Schaffung eines Vermarkungsgesetzes geht von einem Vermessungsbeamten, dem k. k. Obergeometer Otto Schindler von Horn in Niederösterreich, aus.

Das Abgeordnetenhaus hat zu dem Antrage noch keine Stellung genommen. Dagegen haben die Landtage von Niederösterreich und Oberösterreich sich für die Schaffung eines solchen Gesetzes ausgesprochen.

In der Begründung zum bezüglichlichen im niederösterreichischen Landtage eingebrachten Antrage wird unter anderem hervorgehoben, es fehlen in Niederösterreich die Grenzmarken vielfach fast ganz, so daß schon ganze Gemeinden ohne Grenzmarken bestehen und die Grenzstreitigkeiten zu den täglichen Vorkommnissen gehören sollen.

Durch den im Reichsrate eingebrachten Gesetzentwurf soll das außergerichtliche Verfahren bei Vermarkung der Eigentums Grenzen der Grundstücke, die periodische Revision der Gemeinden- und Eigentums Grenzen und die Stabilisierung der Revision der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters geregelt werden.

Nachdem im vorliegenden Falle ein Reichsgesetz geschaffen werden soll, so kann es sich für den Landtag nur darum handeln, zu der Frage selbst Stellung zu nehmen. Hierbei sind für den Landtag naturgemäß die Vorarlberger Verhältnisse maßgebend.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist der Ansicht, daß Grenzstreitigkeiten infolge Mangels genügender Vermarkung in Vorarlberg ziemlich selten vorkommen.

Bei guten, wertvollen Kulturgründen machen die Grundbesitzer in der Regel sorgfältig darüber, daß abgehende Grenzmarken wieder ersetzt werden. Bei Weide- und Alpengründen sind in Vorarlberg nicht selten sogenannte lebende Zäune vorhanden. In steilen Bergmähdern wird der Grenze entlang alljährlich ein schmaler Streifen Gras nicht gemäht, wodurch in künftigen Jahren durch üppigeren Grasschwachs auf dem betreffenden Streifen die Grenzen deutlich sichtbar sind. Bei den Waldparzellen tritt noch am ehesten hie und da der Mangel von Grenzmarken zu Tage. Die Schlichtung etwaiger hieraus entstehender Grenzstreitigkeiten erfolgt in der Regel durch Intervention der Gemeindevorstellungen oder von Vertrauensmännern. Einen nicht unwesentlichen Behelf bildet hierbei immerhin die Katastralmappe.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist daher der Ansicht, daß so gut und notwendig ein Vermarkungsgesetz für andere Kronländer sein mag, in Vorarlberg die Verhältnisse dormalen es nicht erheischen, diesbezüglich auf die k. k. Regierung Einfluß zu nehmen.

Es wird daher gestellt der

### **A n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei in Vorarlberg dormalen kein Anlaß, an die k. k. Regierung wegen Schaffung eines Vermarkungsgesetzes heranzutreten“.

**Bregenz**, am 26. Juni 1902.

**Johann Kohler,**  
Obmann.

**Josef Fink,**  
Berichterstatter.

